

Haushaltssatzung

der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Stadt Biesenthal vom 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|-------------|
| ordentlichen Erträge auf | 7.343.800 € |
| ordentlichen Aufwendungen | 7.316.900 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-------------|
| Einzahlungen auf | 7.480.100 € |
| Auszahlungen auf | 7.990.900 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.845.600 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.689.300 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 634.500 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.073.900 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 227.700 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 €

festgesetzt.

Biesenthal, den 29.11.2012

gez. V. Schönfeld
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2011 in Zeit von

Dienstag, den 04.01.2011 bis Donnerstag, den 27.01.2011

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.12.2010

Kühne
Amtdirektor